



Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Basispass Pferdekunde

§ 2101- Anforderungen

Die Prüfung besteht aus 2 Teilprüfungen, die an einem oder an 2 aufeinander folgenden Tagen abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil:

- Umgang mit dem Pferd:
Ansprechen und Annähern an das Pferd, Führen und Vorführen, Anbinden, Passieren anderer Pferde, Loslassen des Pferdes/Ponys in die Weide oder den Paddock, Pferdepflege einschl. Bandagieren, Ausrüsten des Pferdes/Ponys einschl. Aufzäumen und Satteln, Pferdeverhalten erkennen, vertrauensbildende Maßnahmen durchführen, Grundtechniken des Verladens

2. Theoretischer Teil:

Der Bewerber ist in jedem der Prüfungsgebiete theoretisch zu prüfen:

a) Pferdeverhalten und Umgang mit dem Pferd einschl. Bewegung

- Entwicklungsgeschichte, Pferdeverhalten und verhaltensgerechter Umgang mit dem Pferd einschl. Bewegungsbedürfnis, Charakterbeurteilung und Verhaltensabweichung
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung, einschlägige Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
- Identifizieren und Beurteilen von Pferden/Ponys

b) Fütterung und Fütterungstechnik

- Grundkenntnisse der Anatomie und der Verdauung
- Futtermittel und Rationsgestaltung
- Fütterungstechnik

c) Grundlagen der Pferdegesundheit

- Pferdepflege, Hufpflege, Ausrüstung
- Grundkenntnisse von Anatomie und wesentlichen Erkrankungen
- Kenntnisse über Impfungen, Wurmkuren
- Erste-Hilfe-Maßnahmen

d) Stallräume, Nebenräume und Bewegungsflächen

- Grundlagen zu den Themen Aufstallungsarten, Stallklima, Stalleinrichtung, Auslauf und Weide

§ 2104 - Prüfungsergebnis

Für die Bewertung sind Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd sowie das Grundwissen über das Pferd ausschlaggebend. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Kleines Longierabzeichen (DLA IV)

§ 3601 – Anforderungen

Die Prüfung besteht aus 2 Teilprüfungen, die an einem Tag bzw. an 2 aufeinander folgenden Tagen abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil:

Eine Aufgabe gem. Merkblatt und Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 6 ist nach Weisung der Richter zu longieren. Auf Verlangen der Richter kann ein Pferdewechsel vorgenommen werden. Beurteilt wird die Einwirkung auf das Pferd und der Gehorsam des Pferdes mit Wertnoten zwischen 10 und 0 gem. § 57 Abs. 1.2 LPO. Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)
- Sicherheit in der Verschnallung der Hilfszügel
- Sicherheit beim Handwechsel
- Erkennen des richtigen Handgalopps – nicht erkannter und nicht korrigierter Außengalopp/Kreuzgalopp führt zum Nichtbestehen
- Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die weitere Arbeit

2. Theoretischer Teil:

Der Bewerber ist in folgenden Gebieten zu prüfen:

- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Longierlehre
- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre
- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

§ 3604– Prüfungsergebnis

1. Die Leistungen in den Teilprüfungen sind gem. § 57 Abs. 1.2 LPO zu bewerten.
2. Bewerber, die in beiden Teilprüfungen mindestens die Note 5,0 erreicht haben, haben die Prüfung nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung muss im Antragsvordruck eingetragen werden.